

# Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren

zur Vorlage in der abschließenden Sitzung  
der Unterarbeitsgruppe (Runder Tisch BMJ)

am 16. August 2010



## Vorbemerkung

Da in der Strafrechtswissenschaft der Fokus traditionell auf Interessen der Allgemeinheit gelegt wird bzw. im Zusammenhang von Strafverteidigung Täterbelange im Vordergrund stehen, halten wir die Berücksichtigung der Betroffenenperspektive für überfällig. Dazu gehören Rahmenbedingungen, unter denen sich Mädchen, Jungen, Frauen und Männer zu einer Anzeige entscheiden können.

## Vermeidung von Mehrfachbefragungen

BAG FORSA e.V. schlägt das folgende Vorgehen zur Reduzierung von Mehrfachbefragungen von verletzten Zeug\_innen vor:

1. Die polizeiliche Vernehmung (Erstbefragung) sollte wie gewohnt durchgeführt werden, begleitet von einer Videoaufzeichnung, zu der die verletzte Zeug\_in zustimmen muss.<sup>1</sup>

Damit wird neben des wie üblich angefertigten Protokolls der Aussage ein Dokument erstellt, das nach Erfahrungsberichten von Fachleuten als Mittel für ein frühzeitiges Geständnis des/r Angeklagten gut geeignet ist (hören/sehen).

- Kein zusätzlicher Aufwand für die Kriminalpolizei
- Keine zusätzliche Belastung für die verletzte Zeug\_in

2. Eine richterliche Vernehmung schlagen wir zu diesem Zeitpunkt nur dann vor, wenn Zeugnisverweigerungsrecht besteht.<sup>2</sup>

3. Ist eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung angeraten, so sollte diese **vor** der Hauptverhandlung erfolgen. Im Übrigen halten wir eine kritische Überprüfung der derzeitigen Praxis von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen für erforderlich.<sup>3</sup>

4. Eine zuständige Sonderkammer verhindert Mehrfachbefragungen, da nur eine Instanz von der verletzten Zeug\_in durchlaufen werden muss.

Die in dieser Kammer beschäftigten Richter\_innen sind durch angemessene Fortbildungsmöglichkeiten und -anforderungen besonders qualifiziert.

Die Sonderkammer kann durch die Verhandlung der Strafsache vor dem Landgericht ersetzt werden.

Vorstellbar und wünschenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Verkürzung der Verfahrensdauer.

---

<sup>1</sup> Zu problematisieren sind in diesem Zusammenhang a) Sicherheitsaspekte: Wie wird das Video aufbewahrt, wer hat in welchem Kontext Zugriff ...? b) Inwiefern ist eine verletzte Zeug\_in angesichts der Dynamik sexualisierter Gewaltübergriffe in der Lage \*nicht\* zuzustimmen?

<sup>2</sup> Pläne des BMJ für eine generelle richterliche Vernehmung halten wir für nicht praktikabel.

<sup>3</sup> vgl. Anlage

5. Während der Hauptverhandlung kann das bei der polizeilichen Befragung aufgezeichnete Video genutzt werden.  
Eine ergänzende Aussage der verletzten Zeug\_in ist möglich.

### **Nebenklage**

Der psycho-dynamischen Verfassung der verletzten Zeug\_in wird im Rahmen eines Strafprozesses oft nicht genügend Rechnung getragen.

Daher setzen wir uns

1. für die Stärkung der Nebenklagevertretung ein -und damit für den Ausbau des rechtlichen Gehörs der verletzten Zeug\_in- und plädieren für eine Gleichstellung mit der Verteidigung (insbes. im Hinblick auf Entscheidungen der Verfahrenseinstellung nach §§153 ff.).

So können die transparente Durchführung des Verfahrens und die (Wieder)Erlangung von aktiver Beteiligung zur verbesserten Aussagefähigkeit verletzter Zeug\_innen maßgeblich beitragen.

2. Im Falle der Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist eine Beschwerdemöglichkeit einzuführen.

3. Die Nebenklage in Jugendstrafverfahren ist zuzulassen unabhängig davon, ob es sich bei der Tat um ein Verbrechen handelt.

Wir bitten um Überprüfung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelung.

### **Kostenlose Rechtsberatung**

Ein Fonds, der die Kosten für eine einmalige persönliche Rechtsberatung der verletzten Zeug\_innen bis zum 21. Lebensjahr unbürokratisch trägt, unterstützt sie bei der Entscheidung zu weiteren rechtlichen Schritten.

Die Auswahl der Rechtsberatung liegt im Ermessen der Rat suchenden Person.

### **Zeuginnenbegleitung**

ist für die Unterstützung der verletzten Zeug\_in unverzichtbar und für die Aussagequalität von großer Bedeutung. Sie muss ab Anzeigenerstattung finanziell abgesichert werden.

### **Zivilrechtliche Maßnahmen**

sind im Strafprozess zu berücksichtigen.

### **Rechtliches Gehör**

Der verletzten Zeug\_in soll auch in Fällen einer Verurteilung, bei der ihre Aussage bei der Hauptverhandlung nicht erforderlich war, die Möglichkeit erhalten, auf Wunsch eine Erklärung abzugeben.

### **Informationsrechte der verletzten Zeug\_in und Schutzmaßnahmen**

In jeder Phase des Verfahrens erhält die verletzten Zeug\_in das Recht auf Information. Dabei obliegt ihr ebenfalls das Entscheidungsrecht, **nicht** informiert werden zu wollen.

Notwendige Schutzmaßnahmen (etwa Näherungsverbot) sollten bei Anzeigenerstattung automatisch überprüft werden.